

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1944

Nr. 16

ausgegeben am 29. Juli 1944

Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung

vom 26. Juli 1944

betreffend Gegenseitigkeit mit dem deutschen Reiche bezüglich Bezahlung von Unfallrenten

Der deutsche Reichsarbeitsminister hat angeordnet (Aktenzeichen: IIc Nr. 982/44), dass an liechtensteinische Staatsangehörige, die in Liechtenstein wohnen, Renten der deutschen Unfallversicherung bezahlt werden. Diese Regelung soll solange in Kraft bleiben, wie die Unfallversicherung des Fürstentums Liechtenstein Renten an deutsche Staatsangehörige im Grossdeutschen Reiche zahlt.

Vaduz, am 27. Juli 1944.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Vogt